



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 17 vom 28. September 2012

5. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

| Inhaltsverzeichnis | | |
|----------------------------|-------|--|
| Rubrik | Seite | Thema / Betreff |
| Öffentliche Bekanntmachung | 1 | 100. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Ostara und ein Teilbereich in Meerbusch-Strümp |
| Öffentliche Bekanntmachung | 3 | Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes |
| Öffentliche Bekanntmachung | 4 | Satzung der Stadt Meerbusch vom 24. September 2012 Bebauungsplan Nr. 266, Meerbusch-Osterath, Ostara |
| Öffentliche Bekanntmachung | 6 | Satzung der Stadt Meerbusch vom 24. September 2012; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60, Meerbusch-Osterath, Winklerweg/Wienenweg |
| Öffentliche Bekanntmachung | 8 | Satzung über Fernwärmeversorgung für Teilbereiche der im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr.266 und Nr.60 (1. Änderung) gelegenen Gebiete |
| Öffentliche Bekanntmachung | 13 | Bekanntmachung der Bezirksregierung: Deichschauen 2012 |
| Öffentliche Bekanntmachung | 13 | Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Meerbusch über die Bestimmung eines Nachfolgers für einen ausgeschiedenen Vertreter des Rates der Stadt Meerbusch |

Öffentliche Bekanntmachung

100. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Ostara und ein Teilbereich in Meerbusch-Strümp

Der Rat der Stadt hat am 29. März 2012 die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Ostara und ein Teilbereich in Meerbusch-Strümp abschließend gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 1 (8) BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung umfasst den

Teil-Geltungsbereich 1

Dieser wird begrenzt im

- Norden von der südlichen Grenze der Strümpfer Straße / L 154, der westlichen Grenze des Flurstückes 407 sowie einer gedachten Verbindung von der

südwestlichen Ecke des o. g. Flurstückes bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 298 der Flur 3 der Gemarkung Osterath

- Westen von einer gedachten geradlinigen Verbindung zwischen Strümpfer Straße und Meerbuscher Straße parallel zur östlichen Begrenzung der Planfeststellung für die Bahnunterführung der L 154 / L 476
- Süden von der nördlichen Begrenzung der Meerbuscher Straße / L 476
- Osten von der westlichen Begrenzung des Bebauungsplanes Nr. 60 und der nordöstlichen Grenze des Winklerweges

Teil-Geltungsbereich 2

Dieser wird begrenzt im

- Norden von der südlichen Begrenzung der Osterather Straße
- Westen von der östlichen Begrenzung der Flurstücke 401, 186, 187, der nördlichen Begrenzung der Flurstücke 247, 248, 249, 250 sowie der östlichen Begrenzung des Flurstückes 250
- Süden von der nördlichen Begrenzung der Straße »Schneiderspfad«



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

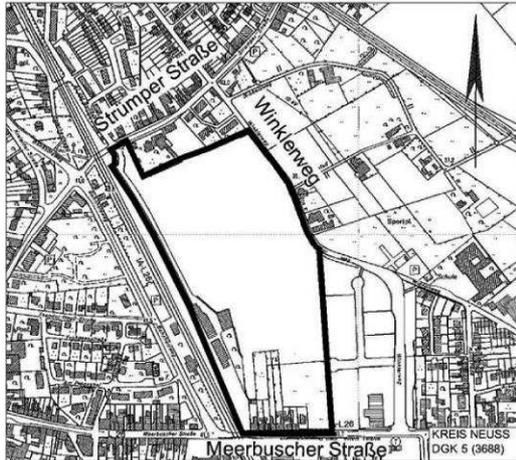
Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

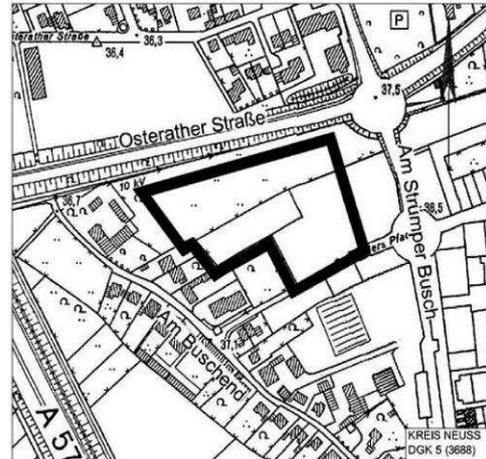
- Osten von einer gedachten Linie parallel laufend zur Straße »Am Strümper Busch«, tangierend Teilbereiche des Flurstückes 278 der Flur 9 der Gemarkung Strümp

und ist in den Übersichtsplänen gekennzeichnet.

Teil-Geltungsbereich 1



Teil-Geltungsbereich 2



Gleichzeitig wird die Begründung gemäß § 5 (5) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 29. Februar 2012 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung unter Berücksichtigung der Abwägung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 5. Mai 2009 zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu eigen.

Die Abwägungen lagen dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschriften der Sitzungen des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 5. Mai 2009 und 29. Februar 2012 vor. Die zu den Abwägungsbeschlüssen des Ausschusses gehörenden Vorlagen mit den eingegangenen Stellungnahmen waren dem Rat bekannt.

Mit Wirksamkeit dieses Änderungsplanes werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes unwirksam.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Meerbusch am 29. März 2012 beschlossene 100. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 22. August 2012, Az.: 35.02.01.01-23Mee-100-550, gemäß § 6 (1) BauGB genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Bezirksregierung vom 22. August 2012 zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meerbusch wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der o.g. Bauleitplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) BauGB liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

HINWEIS

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 24. September 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt hat am 29. März 2012 gemäß § 6 (6) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes einschließlich der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Ostara und ein Teilbereich in Meerbusch-Strümp beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Neufassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meerbusch gemäß § 6 (5) Satz 2 BauGB wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Der hiermit neu bekannt gemachte Flächennutzungsplan liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015 zu jedermanns Einsicht bereit.

Meerbusch, den 24. September 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

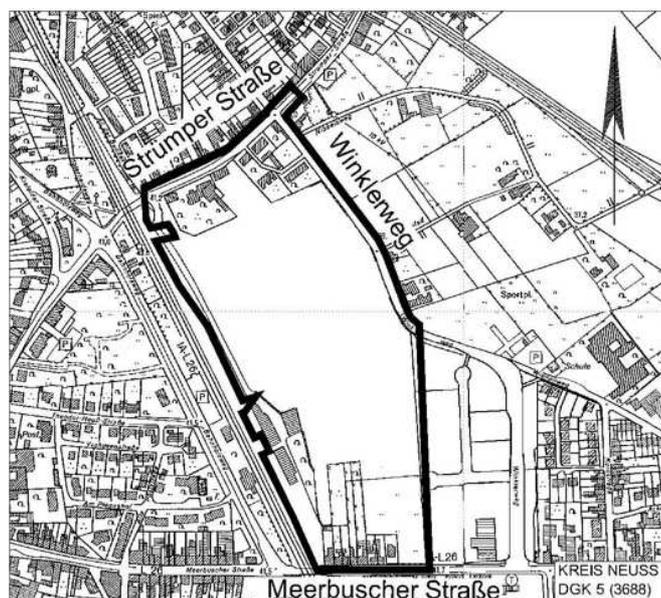
Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meerbusch vom 24. September 2012 Bebauungsplan Nr. 266, Meerbusch-Osterath, Ostara

Der Rat der Stadt hat am 29. März 2012 den Bebauungsplan Nr. 266, Meerbusch-Osterath, Ostara, als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 685) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird begrenzt im:

- Nordwesten von der südöstlichen Begrenzung der Strümper Straße/L 154
- Westen von der östlichen Begrenzung der Planfeststellung für die Bahnunterführung der L 154/L 476, mit Ausnahme des Anschlusspunktes im Südwesten
- Süden von der nördlichen Begrenzung der Meerbuscher Straße/L 476
- Osten von der westlichen Begrenzung des Bebauungsplanes Nr. 60, der Ostgrenze des Winklerweges sowie Teilbereichen der Flurstücke 238, 240, 708, 709 und 711, alle Flur 3 der Gemarkung Osterath und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung, einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen, als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 29. Februar 2012 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung unter Berücksichtigung der Abwägung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 23. September 2008 zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu eigen.

Die Abwägungen lagen dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschriften der Sitzungen des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 23. September 2008 und 29. Februar 2012 vor. Die zu den Abwägungsbeschlüssen des Ausschusses gehörenden Vorlagen mit den eingegangenen Stellungnahmen waren dem Rat bekannt.

Der Bebauungsplan Nr. 266, Meerbusch-Osterath, Ostara tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 24. September 2012, Bebauungsplan Nr. 266, Meerbusch-Osterath, Ostara wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

HINWEIS

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 24. September 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meerbusch vom 24. September 2012

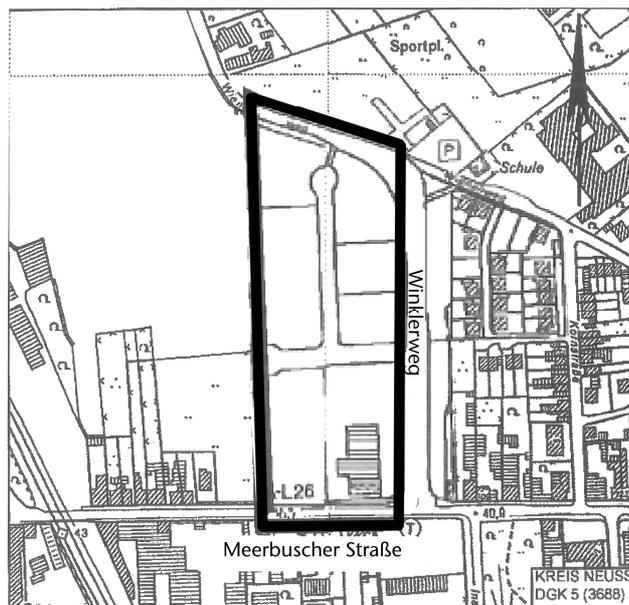
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60, Meerbusch-Osterath, Winklerweg/Wienenweg

Der Rat der Stadt hat am 29. März 2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60, Meerbusch-Osterath, Winklerweg/Wienenweg, als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 685) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt im:

- Norden von einem Teilbereich des Flurstückes 1242 und 1151 (gedachte Verbindung von der südöstlichen Ecke des Flurstückes 766 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 1330 (alle der Flur 3, Gemarkung Osterath)
- Westen von den westlichen Grenzen der Flurstücke 1323, 1322, 1321 und 1320, alle Flur 3 der Gemarkung Osterath, sowie die gedachte Verbindung dieser Linie bis zur Südgrenze der Meerbuscher Straße
- Süden von der Südgrenze der Meerbuscher Straße L 476
- Osten von der Ostgrenze des Winklerweges

und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wurde die Entwurfsbegründung, einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen, als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 29. Februar 2012 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung unter Berücksichtigung der Abwägung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 20. September 2011 zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu eigen.

Die Abwägungen lagen dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschriften der Sitzungen des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 20. September 2011 und 29. Februar 2012 vor. Die zu den Abwägungsbeschlüssen des Ausschusses gehörenden Vorlagen mit den eingegangenen Stellungnahmen waren dem Rat bekannt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60, Meerbusch-Osterath, Winklerweg/Wienenweg tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 60 außer Kraft.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

7. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
8. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
9. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 24. September 2012, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60, Meerbusch-Osterath, Winklerweg/Wienenweg wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung mit der Begründung, der DIN 18920 in der am 29. März 2012 geltenden Fassung und dem „schalltechnischen Gutachten für den Bebauungsplan Nr. 266 Ostara in Meerbusch-Osterath“, Stand 26. Februar 2008 liegen ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

HINWEIS

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 24. September 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über Fernwärmeversorgung für Teilbereiche der im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr.266 und Nr.60 (1. Änderung) gelegenen Gebiete vom 24. September 2012

Aufgrund der §§ 7 I 1, 8 I, 9 I Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. v. 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011(GV. NRW. S.685), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 29. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - [Zweck und Gegenstand]

- (1) Im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes strebt die Stadt Meerbusch an, Luftverunreinigungen und negative Einflüsse klimaschädigender Gase zu reduzieren. Die Stadt Meerbusch macht daher von § 9 der Gemeindeordnung NRW, der sie bei öffentlichem Bedürfnis zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme ermächtigt, zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch. Die Versorgung mit Fernwärme führt zur Einschränkung der Emissionen aus Feuerungsanlagen und dient damit ebenfalls einem öffentlichen Zweck.

Zu diesem Zweck stellt die Stadt Meerbusch ein Fernwärmenetz als öffentliche Einrichtung zur Verfügung und lässt es durch einen beauftragten Dritten (Fernwärmeversorgungsunternehmen) betreiben. Zu der Einrichtung gehören die Wärmeerzeugungsanlagen, die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Wärmeübergabestationen.

- (2) Die Art des genutzten Wärmeträgers sowie den Umfang der betriebenen Fernwärmeversorgungsanlagen bestimmt die Stadt Meerbusch. Diese Bestimmung ist öffentlich bekannt zu geben. Diese ist auch für die Herstellung aller erforderlichen Anlagen verantwortlich.
- (3) Gegenstand der Fernwärmeversorgung ist die Lieferung von Wärmeenergie zur Raumheizung und -kühlung sowie zur Brauchwassererwärmung, mit Ausnahme der Nutzung elektrischer Haushaltsgeräte.

§ 2 - [Geltungsbereich]

- (1) Das Gebiet der Fernwärmeversorgung umfasst die Grundstücke innerhalb der Grenzen des anliegenden Planes. Der Plan ist Bestandteil der Satzung. (Anlage 1: „Anlage zur Satzung über Fernwärmeversorgung“)
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
- (3) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für den Grundstückseigentümer. Dem Eigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte gleich. Bei mehreren Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

-

§ 3 [Anschluss- und Benutzungsrecht]

- (1) Jeder Eigentümer oder sonstige nach § 2 (3) Berechtigte eines mit seiner Fläche überwiegend im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden und durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen Grundstücks ist – vorbehaltlich der Einschränkungen in Abs. 3 – berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmenetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfähigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmenetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigte Wärmemenge aus den Versorgungsleitungen zu entnehmen (Benutzungsrecht).
- (3) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt Meerbusch den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen.

§ 4 [Anschluss- und Benutzungszwang]

- (1) Jeder Eigentümer oder sonstige nach § 2 (3) Berechtigte ist grundsätzlich verpflichtet, sein Grundstück an das öffentliche Fernwärmenetz anzuschließen (Anschlusszwang). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme oder Warmwasser benötigt werden, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei noch nicht bebauten Grundstücken ist dieser Verpflichtung mit Baubeginn nachzukommen. Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen oder sonstigen Flächen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Der Anschlusszwang wird nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe wirksam.
- (2) Auf den Grundstücken, die an das öffentliche Fernwärmenetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme für Raumheizung und Brauchwasser unbeschadet der Ausnahmen nach Abs. 3 ausschließlich aus dem Fernwärmenetz zu decken (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.
- (3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken sind zur Wärmeerzeugung neben der als öffentliche Einrichtung betriebenen Fernwärmeversorgung weitere Feuerungsanlagen zum Betrieb mit fossilen Einsatzstoffen wie Kohle, Öl, Gas oder anderen Stoffen und/oder Biomasse, die Rauch oder Abgase entwickeln können, sowie die Errichtung und der Betrieb von elektrisch betriebenen Heiz- und Warmwasserbereitstellungsanlagen nicht gestattet.

Ausnahmsweise zugelassen sind dezentrale elektrische Kleinanzapfstellen für Warmwasser mit bis zu 2,0 kW Anschlusswert, gelegentlich genutzte nicht ortsfest angeschlossene elektrische Heizgeräte sowie Kaminfeuerstellen ohne Anschluss an das Heiz- und Warmwassersystem, die nicht zum Heizen vorgesehen sind und die nur gelegentlich mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz befeuert werden.

Kollektor-Anlagen zur solaren Erwärmung von Brauchwasser und zur Heizungsunterstützung sowie PV-Anlagen zur Stromerzeugung sind zulässig. Eine Integration von dezentralen Solaranlagen in das geschlossene Wärmeversorgungssystem des Wärmenetzbetreibers ist nicht gestattet.

§ 5 - [Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang]

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Fernwärmeversorgung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn der Anschluss bzw. die Benutzung dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten i.S.d. § 2 (3) aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann und wenn dadurch der Zweck dieser Satzung nicht gefährdet, das Gemeinwohl berücksichtigt sowie die Versorgung der übrigen an die Fernwärmeversorgung angeschlossenen nicht beeinträchtigt wird. Besondere Gründe für eine Ausnahme liegen insbesondere dann vor, wenn die private Wärmeversorgung bei einer Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung von Kraftwerksleistungen an anderer Stelle zu einer Verringerung des Schadstoffausstoßes, insbesondere CO₂, verglichen mit der Fernwärmeversorgung bei Anschluss aller Grundstücke im Versorgungsgebiet führt.

Ein besonderer Grund im Sinne des Satzes 2 liegt insbesondere vor bei

(1) so genannten Passivhäusern mit einem Jahres-Primärenergiebedarf $Q(p)$ von nicht mehr als 40 kWh pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche und einem Jahresheizwärmebedarf $Q(h)$ von nicht mehr als 15 kWh pro Quadratmeter Wohnfläche; der Jahres-Primärenergiebedarf $Q(p)$ und der Jahres-Heizwärmebedarf $Q(h)$ sind nach dem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP), Stand 2007, oder einem gleichwertigen Verfahren auf der Grundlage der DIN EN 832, Ausgabe 2003-2006, durch einen Sachverständigen nachzuweisen. Die genannten technischen Regelwerke (PHPP und DIN EN 832) sind während der Dienstzeit bei der Stadt Meerbusch, Fachbereich 1 einsehbar.

(2) Gebäuden, deren Heizungsanlage unter Verwendung von erneuerbaren Energien so betrieben werden kann, dass der Höchstwert im Wärmeschutz sowie der Wert des höchstzulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs um jeweils mindestens 50% niedriger ist als die Höchstwerte gem. Anhang 1 zu § 3 der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparenden Anlagentechnik bei Gebäuden (Energiesparverordnung) vom 24.07.2007 (BGBl. I, S. 1519), zuletzt geändert durch Art.1 der Verordnung vom 29.04.2009 (BGBl. I S. 954) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich bei der Stadt Meerbusch mit entsprechenden zahlenmäßigen Nachweisen einzureichen und zu begründen. Bei Einsatz von anderen als den in § 1 Abs. 3 genannten Wärmebereitstellungsanlagen zur Versorgung des Grundstücks mit Wärme muss nachgewiesen werden, dass dadurch nicht mehr Luftverunreinigungen entstehen und klimaschädigende Gase freigesetzt werden als durch die anteilmäßige Versorgung mit Fernwärme. Der Antragsteller hat den Nachweis auf eigene Kosten durch eine Energie- und Emissionsbilanz für sein Gebäude zu erbringen; die inhaltlichen Anforderungen an diese Bilanz bestimmt die Stadt Meerbusch.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann außerdem unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

§ 6 - [Benutzerpflichten]

- (1) Die Durchführung des Anschlusses und die Benutzung der Fernwärmeversorgung erfolgen auf Grundlage privatrechtlicher Verträge der nach dieser Satzung Anschlussverpflichteten mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Maßgabe der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVB FernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I, 742), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2010 (BGBl. I, 1483, 1487) in der jeweils gültigen Fassung sowie den ergänzenden Bestimmungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens.
- (2) Die Bestimmungen der Musterverträge und die ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme werden zwischen der Stadt Meerbusch und dem Fernwärmeversorgungsunternehmen festgelegt.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer oder sonst nach dieser Satzung Anschlussverpflichtete hat unverzüglich nach Entstehung des Anschlusszwangs gemäß § 4 Ziffer 1 dieser Satzung bei der Stadt Meerbusch oder dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die Anschlussnahme und Benutzungsaufnahme nach Maßgabe der Ziffer 1 zu beantragen
- (4) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Fernwärmeversorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre Grundstücke und durch ihre Gebäude sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

§ 7 - [Ordnungswidrigkeiten]

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 7 II 1 GO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften in § 4 dieser Satzung zuwider handelt, indem er
1. entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an das öffentliche Fernwärmenetz oder
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 ein Gebäude nicht an das öffentliche Fernwärmenetz anschließen lässt oder
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht den gesamten Bedarf an Wärme für Raumheizung und Brauchwasser aus dem öffentlichen Fernwärmenetz deckt oder
 4. entgegen § 4 Abs. 3 auf den anschlusspflichtigen Grundstücken zur Wärmeerzeugung neben der als öffentliche Einrichtung betriebenen Fernwärmeversorgung weitere Feuerungsanlagen zum Betrieb mit fossilen Einsatzstoffen wie Kohle, Öl, Gas oder anderen Stoffen und/oder Biomasse, die Rauch oder Abgase entwickeln können, nutzt oder elektrisch betriebene Heiz- und Warmwasserbereitstellungsanlagen errichtet oder betreibt.
- (2) Der Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 € geahndet werden.

§ 8 - [Inkrafttreten]

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Fernwärmeversorgung für Teilbereiche der im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr.266 und Nr.60 (1. Änderung) gelegenen Gebiete der Stadt Meerbusch vom 24. September 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die o.g. Satzung mit der Begründung liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

HINWEIS

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

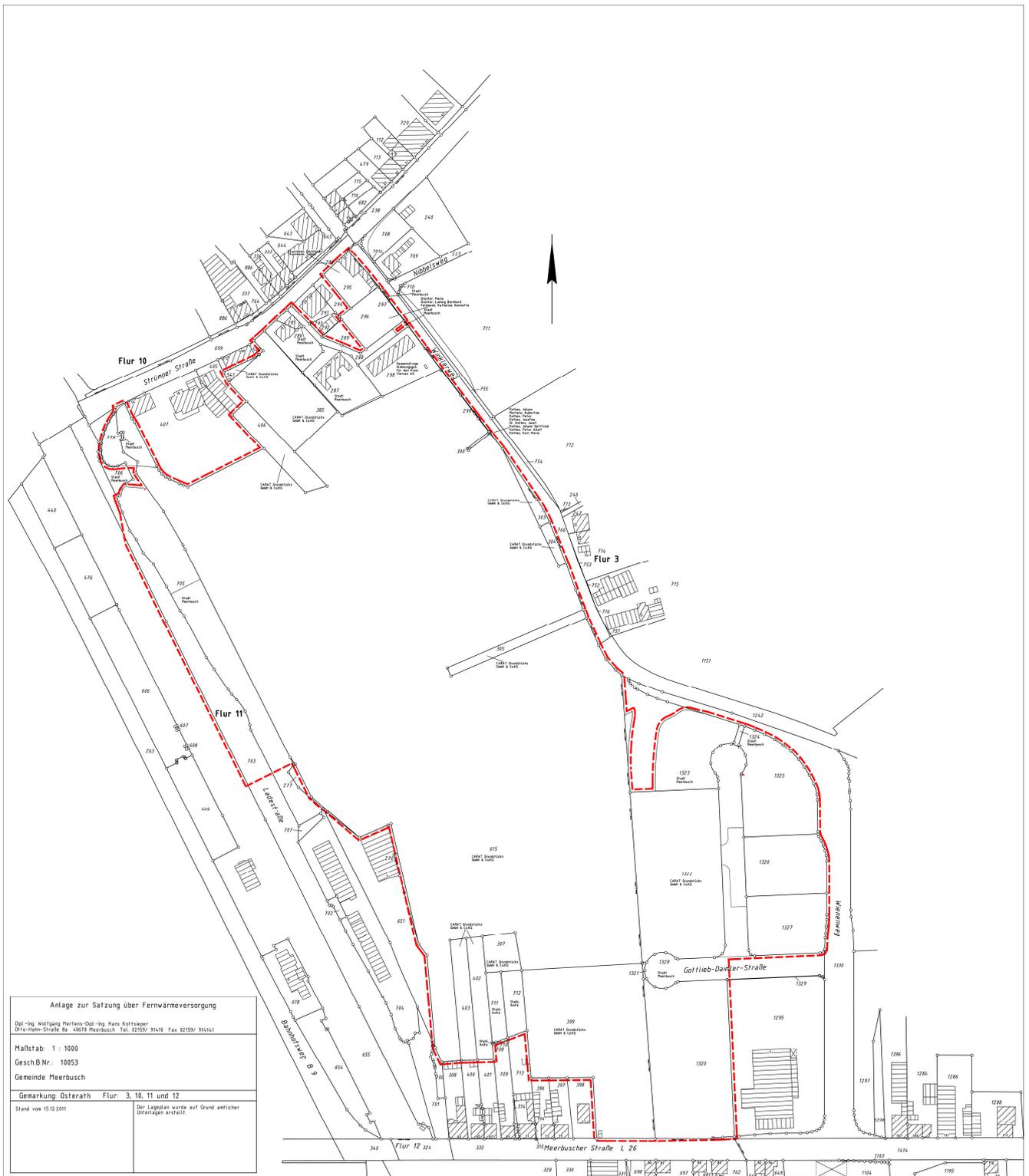
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 24. September 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler



| | |
|--|---|
| Anlage zur Salzung über Fernwärmeversorgung | |
| Dipl.-Ing. Wolfgang Hartens-Dipl.-Ing. Hans Kollhäuser Offo-Hahn-Straße 8a 45678 Meerbusch Tel. 02155/ 91410 Fax 02155/ 91414 | |
| Maßstab: 1 : 1000 | |
| Gesch.Nr.: 10053 | |
| Gemeinde Meerbusch | |
| Gemarkung Osterath Flur: 3, 10, 11 und 12 | |
| Stand vom 15.12.2011 | Der Lageplan wurde auf Grund amtlicher Unterlagen erstellt. |

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch macht im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt:

Bezirksregierung Düsseldorf Bekanntmachung

Die diesjährigen **Deichschau**en im Stadtgebiet Meerbusch gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 29. April 1992 finden an folgenden Terminen statt:

- | | | |
|-------------------|--|---|
| 23.10.2012 | Deichverband Neue-Deichschau-Heerdt Beginn: 10:00 Uhr | Treffpunkt: Baubüro Büberich |
| 26.10.2012 | Deichverband Meerbusch-Lank Beginn: 09:00 Uhr | Treffpunkt: Parkplatz Haus Wellen in Langst-Kierst, Zur Rheinfähre 6 |

Die Termine werden hiermit gemäß § 121, Abs. 2, Satz 2 LWG ortsüblich bekanntgemacht. Zur Teilnahme wird eingeladen.

Düsseldorf, den 09.03.2012, Im Auftrag gez. Franzen

Meerbusch, den 24. September 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Meerbusch über die Bestimmung eines Nachfolgers für einen ausgeschiedenen Vertreter des Rates der Stadt Meerbusch

Ratsfrau Gesine Wellhausen (FDP) ist am 20. September 2012 verstorben.

Als Nachfolger aus der Reserveliste wird

Herr Michael Bertholdt
Karl-Rüsing-Straße 9
40670 Meerbusch

in den Rat der Stadt berufen.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim Bürgermeister als Wahlleiter in Meerbusch-Büberich, Dorfstraße 20, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meerbusch, den 24. September 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler